

Archiv für deutsches Wechselrecht und Handelsrecht.
Bd. 17, 1868, S. 161 - 161

Die Legitimation des Wechselinhabers zur
Wechselklage kann auch durch eine, in einer vom
Wechsel getrennten Urkunde enthaltenen Cession
geführt werden

*Digitale Bibliothek des
Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte*

2010-09-05T15:29:20Z

thum und andere dingliche Rechte an Grundstücken erwerben, vor Gerichten klagen und verklagt werden dürfen. Die Annahme des Appellationsrichters, welcher der verklagten Gesellschaft die Eigenschaft einer juristischen Person im Sinne jener Vorschrift abspricht, erscheint uns so gerechtfertigter, als ihr der Character einer Handelsgesellschaft auch deshalb mangelt, weil letztere begriffsmäßig doch eben nur zu dem Zwecke abgeschlossen wird, um gemeinsam Handelsgeschäfte mit Dritten — außer dem gesellschaftlichen Verbande stehenden — Personen abzuschließen. Könnte man aber auch wirklich *de lege ferenda* noch zweifelhaft sein, ob Versicherungen auf Gegenseitigkeit ohne Ausnahme den Handelsgesellschaften nicht beizurechnen seien, so muß doch hierüber *de lege lata* jeder Zweifel schwinden, wenn man die legislatorischen Vorarbeiten näher in Betracht zieht, denen das Handelsgesetzbuch seine Emanation in der Gestalt, wie es uns vorliegt, verdankt. Diese Vorarbeiten und Vorbetrachtungen der Berathung und Redaction des Handelsgesetzb. ergeben mit zweifelloser Gewißheit, daß Versicherungen auf Gegenseitigkeit im Sinne und Geiste des Handelsgesetzbuchs und nach der Absicht seiner legislatorischen Factoren zu den Handelsgeschäften und Handelsgesellschaften nicht gerechnet und unter die Art. 271. u. 272. desselben nicht subsumirt werden sollten, vielmehr der Antrag eines Monenten: „auch Versicherungen auf Gegenseitigkeit gegen Prämien den Handelsgeschäften beizuzählen,“ bei der Abstimmung von der Mehrheit der Commission ausdrücklich abgelehnt — vgl. die obgedachten Motive S. 7. ad Nr. 4., ingleichen die Protocolle der Commission zur Berathung des Allgem. Deutschen Handelsgesetzbuchs Nr. 580. S. 5056—5058., vergl. 5064. — und hierin auch bei den Berathungen in den beiden Häusern des Preussischen Landtages vom Jahre 1861 keine Aenderung beliebt wurde. Vergl. Verhandlungen über die Entwürfe eines Allgem. Deutschen Handelsgesetzbuchs, Berlin 1861 bei Decker, S. 390 flg. 505 flg.

Dem Appellationsrichter und seiner Entscheidung, wonach er die verklagte Gesellschaft nicht für eine Handelsgesellschaft und demgemäß den Kläger nicht für befugt erachtet, dieselbe als solche zu Händen ihrer Directoren zu belangen, läßt sich daher auch nicht zum Vorturfe machen, den Art. 271. a. a. D. verletzt und das rechtliche Wesen eines Versicherungsgeschäfts verkannt zu haben. B.

15.

Die Legitimation des Wechselinhabers zur Wechselklage kann auch durch eine, in einer vom Wechsel getrennten Urkunde enthaltenen Cession geführt werden.

Dieser Grundsatz ist vom Obertribunal zu Berlin in dem Erkenntnisse vom 23. Februar 1865 in Uebereinstimmung mit seinen früheren Entscheidungen aufrecht erhalten worden.*)

*) Vergl. dieses Archiv, Bd. 11. S. 284., sowie Archiv von Striethorst, Bd. 42. S. 277. u. Bd. 46. S. 31. Entscheidungen, Bd. 43. S. 264.